

(Nr. 6141.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1865., betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Das von Ihnen im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath unterm 5. d. M. eingereichte Reglement für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds bestätige Ich hierdurch, indem Ich dem Fonds zugleich die Rechte einer juristischen Person ertheile.

Dieser Erlaß und das beifolgende Reglement, welches mit dem 1. Oktober 1865. in Kraft tritt, sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Carlsbad, den 8. Juli 1865.

W i l h e l m.

v. Mü h l e r.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

R e g l e m e n t

für den

zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der
Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Um den evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen bei ihrem Rücktritte aus dem Dienste der Kirche die Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu dem gesetzlichen Ruhegehalt zu vermitteln, wird nach vorgängiger Verhandlung mit der Westphälischen Provinzialsynode, auf den Antrag des Konsistoriums zu Münster und im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath vom 1. Oktober 1865. ab ein besonderer Fonds unter nachstehenden Maaßnahmen gebildet.

§. 1.

Der Fonds hat den Zweck, sämmtlichen Geistlichen der im §. 2. bezeichneten Kategorie bei ehrenvoller Emeritirung, wenn sie nach tabelloser Amtsführung Alters-, Krankheits- oder Schwachheitshalber mit hinreichendem, von der Ober-Aufsichtsbehörde anerkannten Grunde in den Ruhestand versetzt worden sind, einen lebenslänglich zu beziehenden Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle zustehenden Emeritengehalt zu gewähren.

Wird ein Geistlicher nur theilweise emeritirt, und ihm ein Substitut oder Adjunkt mit dem Rechte der Nachfolge beigeordnet, so kann, namentlich wenn er einem solchen wenigstens die Hälfte seines Dienstinkommens abzugeben hat, durch Beschluß des Königlichen Konsistoriums ihm der völlige oder theilweise Genuß des Emeritenzuschusses aus dem Fonds gleichermaßen bewilligt werden.

In allen übrigen Fällen der Niederlegung des Amtes oder der Entziehung desselben tritt das Anrecht an den Unterstützungsfonds nicht ein, ohne Unterschied, ob solche Geistliche die Hälfte oder einen sonstigen Theil von ihrem ehemaligen Pfarreinkommen behalten oder nicht.

§. 2.

Zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds sind alle diejenigen ordinirten Geistlichen der evangelischen Landeskirche verpflichtet, welche nach Publikation dieses Reglements innerhalb der Provinz Westphalen in der pfarramtlichen Seelsorge unwiderruflich, wenn auch als Pfarrverweser oder als Gehülfen der Pfarrer angestellt werden, sofern mit ihrer geistlichen Stelle, sie mag ein Haupt- oder Nebenamt sein, ein festes Einkommen verknüpft ist, und sie das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen ihrer Stelle zu erheben; desgleichen diejenigen, welche durch Versetzung innerhalb der Provinz oder aus anderen Provinzen in eine solche Stelle neu eintreten; endlich alle schon früher angestellten Geistlichen derselben Kategorie, welchen bei ihrer Anstellung die Verpflichtung zum Beitritte zu dem Emeriten-Unterstützungsfonds vokationsmäßig auferlegt worden ist.

Berechtigt, jedoch nicht verpflichtet zum Beitritt sind alle diejenigen Geistlichen, welche schon zur Zeit des Erlasses dieses Reglements und ohne die vokationsmäßige Verpflichtung zum Beitritt fest angestellt sind, so lange sie in dieser Stelle verbleiben. Diejenigen zum Beitritte berechtigten Geistlichen, welche später als ein Jahr nach erfolgter Einrichtung des Fonds demselben beitreten, haben sämmtliche Beiträge nebst fünf Prozent Zinsen nachzuzahlen.

Nicht berechtigt und nicht verpflichtet zur Theilnahme an dem Fonds sind:

- a) alle Pfarrgehülfen und Hülfsgeistlichen, welche nur widerruflich oder ohne festes Einkommen angestellt oder nicht ordinirt sind;
- b) alle Divisions- und selbstständige Garnisonprediger, desgleichen diejenigen Geistlichen an Gefangen-, Kranken- und Strafanstalten *z.*, welche im

Fall einer ehrenvollen Emeritirung aus anderen Fonds die ihnen zustehenden Pensionen beziehen.

§. 3.

Der Betrag des von dem Unterstützungsfonds zu gewährenden Zuschusses ist für alle empfangsberechtigten Emeritirten gleich. Er wird einstweilen mit den im §. 4. sequ. aufgestellten Modalitäten auf jährlich 100 Thaler festgestellt.

Für den Fall, daß der Fonds künftig als zu höheren Zahlungen im Stande sich erweisen sollte, wird eine angemessene Erhöhung dieses Zuschusses vorbehalten.

§. 4.

Der volle Betrag dieses Zuschusses kann erst solchen Geistlichen gewährt werden, welche im Laufe des sechsten Jahres nach Errichtung des Fonds und später emeritirt werden. Die den früher emeritirten Geistlichen gebührenden Beträge werden nach Fünfteln abgestuft. Erfolgt die Emeritirung vor Vollendung des ersten Beitrittsjahres, so erhalten sie nichts.

Dagegen erhalten sie nach Vollendung ihres ersten Beitrittsjahres ein Fünftel, nämlich 20 Rthlr.,
nach Vollendung des zweiten Beitrittsjahres zwei Fünftel, nämlich 40 =
nach Vollendung des dritten Beitrittsjahres drei Fünftel, nämlich 60 =
nach Vollendung des vierten Beitrittsjahres vier Fünftel, nämlich 80 =
nach Vollendung des fünften Beitrittsjahres fünf Fünftel, nämlich 100 =
jährlich auf Lebenszeit, unter Vorbehalt derjenigen Verringerung dieser Sätze, welche aus der im §. 5. enthaltenen Bestimmung hervorgehen kann.

§. 5.

Sollten in einem Jahre so viele Emeriten vorhanden sein, daß die zur Bestreitung der Zuschußzahlungen disponiblen Summen dazu nicht ausreichen, so sollen sämtliche Emeriten sich an dem ihnen zustehenden Zuschuß (§. 3.) einen nach der Höhe des letzteren rathlich zu berechnenden gleichmäßigen Abzug gefallen lassen müssen, wofür ihnen nachträglich eine Entschädigung zu Theil werden soll, wenn bei ihren Lebzeiten die Verhältnisse der Anstalt derartig werden, daß nach Befriedigung der sämtlichen Emeriten ein Ueberschuß bleibt.

Den Betrag dieser Entschädigung bestimmt das Königliche Konsistorium.

§. 6.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich pränumerando nach den Kalenderquartalen.

§. 7.

Der Verlust des Emeritengehalts zieht den Verlust des Zuschusses nach sich.

Sollte ein Emeritus in einem öffentlichen Amte wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß nur insoweit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeritengehalte und dem Zuschusse zusammengenommen sein früheres bei der Emeritierung zu Grunde gelegtes Dienst Einkommen nicht übersteigt.

§. 8.

Wenn ein Emeritus seinen Aufenthalt im Auslande wählt, so muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses dorthin bei dem Königlichen Konsistorium nachgesucht werden.

§. 9.

Die Einnahmen des Fonds sind:

- a) die Beiträge der Geistlichen,
- b) die Zinsen aus dem Reservefonds, der aus den Ueberschüssen gebildet wird,
- c) der Ertrag von Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen in den gesetzlichen Schranken.

§. 10.

Die laufenden jährlichen Beiträge bestehen in Einem Prozent des Dienst einkommens. Hierbei werden Beträge des Dienst einkommens unter 50 Thaler nicht gerechnet. Demnach ist z. B. der Beitrag von einem Dienst einkommen von 350 Thaler bis 399 Thaler = $3\frac{1}{2}$ Thaler, von 400 bis 449 Thaler = 4 Thaler. Die laufenden Beiträge werden vierteljährlich pränumerando am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gezahlt. Die Festsetzung des Betrages derselben erfolgt durch das Königliche Konsistorium.

Das Rechnungswesen der Anstalt wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§. 11.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge von einer Stelle während der bei derselben eingetretenen Vakanz, sowie während der Gnadenzeit kann zwar nicht mit zwangsweiser Wirkung festgesetzt werden, doch hat in solchen Fällen das betreffende Presbyterium auf geeignetem Wege dafür zu sorgen, daß die Beiträge auch während der Erledigung der Stelle pünktlich entrichtet werden. Der Substitut oder Adjunkt zahlt sie von seinem Dienst einkommen und der Emeritus von seinem Emeritengehalt, insoweit diese nach §. 2. an dem Fonds Theil haben.

§. 12.

Geistliche, welche nach §. 1. ihres Amtes entlassen werden (Strafemeritierung), oder, ohne ehrenvoll emeritirt zu werden, ihr Amt aufgeben, können die Erstattung ihrer bis dahin geleisteten Beiträge nicht fordern.

§. 13.

Eine Nachzahlung von Beiträgen von früher in anderen Provinzen oder Verhältnissen (S. 2. sub a. und b.) angestellten Geistlichen, welche durch ihre neue Anstellung zum Unterstützungsfonds verpflichtet werden, findet nicht statt.

§. 14.

Das Königliche Konsistorium der Provinz führt die Direktion und Verwaltung des Fonds und vertritt die Anstalt nach Außen, namentlich bei dem Erwerbe, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken. Dasselbe legt der Provinzialsynode bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt die dechargirten Rechnungen der drei letzten Jahre zur Einsicht vor.

§. 15.

Gegen die Verfügungen des Königlichen Konsistoriums steht den Beteiligten die Beschwerde bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten offen.

Berlin, den 5. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühlcr.